

Aktenzeichen: 6 AZR 379/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BUrlG § 13 Abs. 1; MTV für die Arbeitnehmer in der
Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie
Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 § 15;
Lohnabkommen vom 14. April 1978 für gewerbliche
Arbeitnehmer der metallverarbeitenden Industrie NRW § 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 379/79

14 Sa 1397/78 Düsseldorf

Verkündet am
17. Dezember 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Mergenthaler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1979 - 14 Sa 1397/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1966 bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge der metallverarbeitenden Industrie Nordrhein-Westfalen Anwendung. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Mit dem Lohnabkommen vom 14. April 1978, gültig ab 1. Januar 1978, vereinbarten die Tarifvertragsparteien für gewerbliche Arbeitnehmer eine Tariflohnerhöhung von 5 % im Zusammenhang mit einer Pauschalzahlung.

§ 3 dieses Lohnabkommens lautet u.a. wie folgt:

"§ 3 Abs. 1:

Für die Monate Januar, Februar, März und April 1978 erfolgt die Erhöhung der Löhne durch Zahlung eines Pauschalbetrages von je 110,-- DM brutto.

§ 3 Abs. 6:

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich für die Monate Januar, Februar, März und April aus der Erhöhung der Tariflöhne ab 1. Januar 1978 ergeben."

Der Kläger hat in der Zeit vom 2. bis 6. Januar 1978 Urlaub genommen. Mit der am 28. Juli 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat er den Differenzbetrag zwischen der gezahlten und der unter Berücksichtigung der Tariflohnerhöhung um 5 % höheren Urlaubsvergütung geltend gemacht.

Seinen Anspruch in Höhe von 150 % des regelmäßigen Arbeitsverdienstes stützt er auf § 15 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 (MTV), nach dem für die Lohnhöhe der durchschnittliche Stundenverdienst in den letzten drei abgerechneten Monaten zugrunde zu legen ist. Für den Fall einer zwischenzeitlichen bzw. - wie hier - rückwirkenden Lohn-erhöhung bestimmt § 15 Ziff. 1 a Abs. 3:

"Wenn in den Bezugszeiträumen oder während des Zeitraums der Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes eine Änderung des Lohnabkommens erfolgt ist, so ist für den Fortzahlungszeitraum vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lohnabkommens ab der regelmäßige Arbeitsverdienst auf der veränderten Grundlage zu ermitteln."



Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 46,80 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte meint, mit der Zahlung des Pauschalbetrages von 110,-- DM brutto für den Monat Januar sei gemäß § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens auch der Anspruch des Klägers auf eine erhöhte Urlaubsvergütung abgegolten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens dahin ausgelegt, durch Zahlung des Pauschalbetrages von je 110,-- DM brutto für die Monate Januar bis einschließlich April 1978 seien alle Ansprüche abgegolten, die sich für diese Monate aus der Erhöhung der Tariflöhne ergeben könnten. Dies folge aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung.
2. Diese Auslegung des § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens ist uneingeschränkt revisibel, denn es handelt sich um Auslegung von Rechtsnormen (vgl. BAG AP Nr. 115 zu § 1 TVG Auslegung, ständige Rechtsprechung). Auch einer uneingeschränkten rechtlichen Überprüfung halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Auslegung der Tarifvorschrift stand. Aus § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens folgt unmißverständlich, daß durch die Pauschalzahlung von je 110,-- DM für die Monate Januar bis April alle Ansprüche abgegolten sind. Das Landesarbeitsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß ein etwa entgegenstehender Wille der vertragschließenden Gewerkschaft unerheblich ist. Der Wille der Tarifvertragsparteien kann nur berücksichtigt werden, wenn er im Wortlaut des Tarifs noch seinen Niederschlag



gefunden hat (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung und AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung).

3. Entgegen der Ansicht der Revision ist das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß § 15 MTV von den Tarifvertragsparteien durch einen Lohntarifvertrag, also möglicherweise auch durch § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens, abgeändert werden konnte.

Entscheidend kommt es auf diese Frage im vorliegenden Fall aber nicht an, denn das Lohnabkommen hat § 15 MTV nicht geändert, sondern nur eine Sonderregelung getroffen für die Pauschalabgeltung der Lohnerhöhung für die ersten vier Monate des Jahres 1978. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich nicht die Bestimmung des Manteltarifvertrages über die Urlaubsvergütung geändert, sondern im Lohnabkommen selbst die Lohnerhöhung in der Weise vorgenommen, daß eben nicht für die gesamte Laufzeit des neuen Lohnabkommens der Lohn um 5 % erhöht worden ist, sondern in der Weise, daß für die ersten vier Monate des Jahres pauschal je 110,-- DM brutto monatlich gezahlt werden und daß damit sämtliche Ansprüche, die sich aus der Lohnerhöhung für jene Zeit ergeben, ausgeglichen sind. Daß durch eine eindeutige Pauschalierung im Zusammenhang mit einer unmißverständlichen Ausgleichsklausel Ansprüche auf sonstige Leistungen, wie z.B. infolge der Lohnerhöhung üblicherweise sich erhöhendes Urlaubsgeld, abbedungen werden können, ist auch im Urteil des erkennenden Senats vom 8. August 1978 - 6 AZR 123/77 - zum Ausdruck gekommen.

4. Die Ausgleichsklausel des § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens und die Auslegung dieser Vorschrift durch das Landesarbeitsgericht verstößt nicht gegen das von der Revision angeführte Lebensstandardprinzip. Dieses würde nicht verletzt, wenn im Einzelfall nur ein geringfügig vermindertes Entgelt während des Urlaubs gewährt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach dem MTV als Urlaubsvergütung nicht 100 % des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, sondern 150 % gezahlt werden. Selbst wenn durch die Ausgleichsklausel des § 3 Abs. 6 des Lohnabkommens die pauschale Lohnerhöhung nicht zu einer Erhöhung der Urlaubsvergütung des Klägers führt, so ergibt ein Günstigkeitsvergleich, daß der Kläger nach der Tarifregelung noch weit besser steht, als er nach dem



- 5 -

Bundesurlaubsgesetz stehen würde, denn er erhält nicht nur 100 % seines Verdienstes, sondern 150 % des durchschnittlichen Verdienstes, wenn auch ohne die pauschalierte Lohnerhöhung während des Urlaubs als Urlaubsentgelt.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Hohnheit

Mergenthaler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)